Grundsätzliches zum Recht der Fürsorge-Erziehung und seiner Neugestaltung.

INAUGURAL-DISSERTATION

einer Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

LEO VOGGESER
Assessor aus Zusmarshausen.

Approbiert am 9. 6. 38.

1 9 3 8

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1938/178

Referent: Universitätsprofessor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER LIEBEN FRAU!

INHALT

A. Einleitung.

I. Grundsätzlicher Wandel des rechtlichen Denkens durch die Weltanschauung des Nationalsozialismus.

II. Neue Gedanken im Jugendrecht.

B. Das Recht der Fürsorgeerziehung.

I. Geschichtliche und gesetzliche Grundlagen.

II. Der Erfolg der Fürsorgeerziehung.

III. Das geltende Recht
1. Der Programmsatz des § 1 RJWG.
2. Die Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung.

IV. Der Rechtsbegriff der Fürsorgeerziehung.
1. Träger der Fürsorgeerziehung.
a) Abgrenzung vom elterlichen Erziehungsrecht.
b) Abgrenzung zwischen Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde.
2. Der Fürsorgezögling.
a) Altersgrenzen,
b) Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge der Fürsorgeverbände.
3. Erziehungsverfahren und Erziehungsziel.

V. Notwendige Änderungen
1. Jugendamt als Kollegialbehörde?
2. Das Verschuldensprinzip des § 1666 BGB.
3. Die freiwillige Fürsorgeerziehung.
4. Bewahrungsgesetz.

C. Schluß.

LITERATUR-VERZEICHNIS

A. Bücher:

Althaus Hermann: Soziale Arbeit und Gemeinschaft, Karlsruhe, 1936.
Bäumer-Hartmann-Becker: Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin, 1923.
Behrend Franz: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin und München, 1925.
Drewes Paul: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Auflage, Berlin, Leipzig, 1928.
Dürr Alfred: Der Vollzug der Freiheitsstrafe in Frank, Nat.-Soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München, 1935.
Fleiner Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen, 1928.
Fleischmann-Jäger-Jehle: Die öffentliche Fürsorge, Kommentar, 3. Auflage, München, Berlin, 1936.
Frank Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München, 1935.
Frank Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 1931, 18. Auflage.
Frauendiener Fritz: Der Gestaltwandel der staatl. Jugendfürsorge, Berlin, 1937.
Friedeberg-Polligkeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar, 2. Auflage, Berlin, 1930.
Goeze Wilhelm: Die Fürsorgeerziehung, Berlin, 1935.
Hess Walter: Jugendwohlfahrtsrecht, Kommentar, München, 1926.
Hirschbach Ernst: Der Rechtsbegriff der Fürsorgeerziehung, Würzburg, 1935.
Kiesow Wilhelm: Jugendgerichtsgesetz, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1923.
Kuhlenbeck Ludwig: Die natürlichen Grundlagen des Rechts und der Gesetzgebung, München-Berlin, 1905.
Messerer Richard: Jugendgerichtsgesetz, München, Berlin, Leipzig, 1926.
Schiedermair J.: Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Bayer. Jugendamtsgesetz, Kommentar, München, 1926.
Schmelzeisen Gustav, Klemens: Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig, 1933
Schmitz Ludwig: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Düsseldorf, 1917.
Staudinger Julius: Kommentar zum BGB, München, Berlin, Leipzig, 1926, 9. Auflage.
Webler Heinrich: Deutsches Jugendrecht, Berlin, 1936.

B. Aufsätze:

Bilfinger Rudolf: Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht, in JW 1933, 2550.
Emge C. A.: Über die Beziehungen der nationalsozialistischen Bewegung zu Rechtswissenschaft und Recht, Deutsches Recht, 1934, 31.
Francke Herbert: Die Rechtsgarantien im Recht der Fürsorgeerziehung, in ZBlJR 21, 1.
— Die Fürsorgeerziehung nach der Notverordnung über Jugendwohlfahrt, in Soziale Praxis, 41, 1458.
Freisler Roland: Rechtserneuerung, Rückblick, Auf- und Ausblick, in Deutsche Justiz, 1934, 5.
Haeckel Heinrich: Die Minderjährigen in der Bewahrungsfürsorge, in ZBlJR, 27, 1.

Jourdan Kurt: Die Stellung des Jugendamts in der Fürsorgeerziehung in ZBlJR, 20, 318.
Kersten Otto: Die Zulassung der öffentlichen Erziehung durch das Landesjugendamt, in ZBlJR, 26, 221.
— Die Fürsorgeerziehung als Teilgebiet der Minderjährigenfürsorge, in ZBlJR, 28, 346.
Klumker Chr. J.: Die Einordnung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter, in ZBlJR, 20, 318.
Ohland Annaliese: Der Erfolg der deutschen Fürsorgeerziehung, in Deutsche Jugendhilfe, 29, 11.
— Die Fürsorgeerziehung in Deutschland, in ZBlJR, 27, 284.
— Die Abgrenzung von Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge, in Deutsche Jugendhilfe, 29, 286.
Pelle Leo: Zur Frage der vorbeugenden Fürsorgeerziehung, in Deutsche Jugendhilfe, 29, 281.
Pritzsche Erwin: Um ein nationalsozialistisches Jugendpflegerecht, in Deutsches Recht, 1936, 68.
Vagt Heinz: Nationalsozialismus und Sozialerziehung, in ZBlJR, 27, 113.
Villinger W.: „Das Problem der Schwererziehbaren" in: Beiträge zur Jugendhilfe, 13, 9.

C. Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Beiträge zur Jugendhilfe.
Blätter für Wohlfahrtspflege.
Deutsche Jugendhilfe.
Deutsches Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ).
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (ND).
Soziale Praxis.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZBlJR).

A. EINLEITUNG.

I. GRUNDSÄTZLICHER WANDEL DES RECHTLICHEN DENKENS DURCH DIE WELTANSCHAUUNG DES NATIONALSOZIALISMUS.

Die gewaltige politische und geistige Revolution der deutschen Freiheitsbewegung hat das deutsche Staatsleben auf eine neue kulturelle Grundlage gestellt. Der Umbruch der ganzen weltanschaulichen Haltung blieb auch auf das Rechtsleben und das gesamte Rechtsdenken nicht ohne Einfluß.

Volk und Rasse sind die beiden Grundgedanken, auf denen sich der neue Staat aufbaut. Demzufolge mußte auch die bisherige Methode, das Recht als Selbstzweck zu betrachten, verschwinden. Im nationalsozialistischen Staat kann daher das Recht immer nur ein Mittel sein; Zweck des Rechts ist die Erhaltung, Förderung und Sicherstellung der rassisch-völkischen Gemeinschaft.

II. NEUE GEDANKEN IM JUGENDRECHT.

Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus kommt vom Volke her, als der obersten, behrrrschenden Gemeinschaft. Demgemäß kann die nationalsozialistische Rechtspolitik auch das Jugendrecht lediglich aus der Idee des Volkes ableiten. Es ist nicht mehr so, daß sich Eltern, Kind und Staat als mehr oder minder bevorzugte Träger besonderen Rechtes gegenüberstehen, wie dies im liberalistischen Staate der Fall war. Volk und Familie wurzeln im gleichen, gemeinsamen Grund, ihre Rechte können also nie gegeneinander, sondern nur zusammenstreben. Die Aufzucht der Kinder gewährt den Eltern demnach nicht mehr ein besonderes Recht, das nur im Falle eines „Erziehungsnotstandes" eine Beschränkung duldet, sondern legt ihnen gleichsam im Auftrag des Volkes größte Pflichten auf. Der völkische Staat überläßt vielmehr „als die höchste Gewalt, aus dem Wissen um die Urkraft der blutsverbundenen Familiengemeinschaft als der wesentlichsten Zelle der Volksgemeinschaft, der Familie den völkischen Nachwuchs zu treuen Händen" [1]).

Dieses gewissermaßen an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten „delegierte" Erziehungsrecht fällt an den Staat zurück, wenn die Art der bisherigen Erziehung die Gemeinschaft schädigt.

1) Webler: „Deutsches Jugendrecht" S. 26.

Das Ziel der Erziehung ist bekannt; es lautet einfach: Erziehung zur Gemeinschaft. Diesem Erziehungsziel untersteht jede Art und Form der Erziehung schlechthin, somit auch die der Fürsorgeerziehung.

B. DAS RECHT DER FÜRSORGEERZIEHUNG.

I. GESCHICHTLICHE UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN.

Die Fürsorgeerziehung entwickelte sich von zwei Seiten her: einmal wurde gegen solche Minderjährige, die gegen Vorschriften des Strafrechts verstoßen hatten, jedoch ihrer Jugend wegen nicht verfolgt werden konnten, von strafrechtlichen Blickpunkten her Maßnahmen erzieherischer Art ergriffen; zum anderen machte der Staat nur dann einen Eingriff in Erziehungsrechte, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Kinder verwahrlosen ließen.

Zum ersten Mal wird im Sächsischen Kriminal-Gesetzbuch vom Jahre 1838 im Artikel 66 die Möglichkeit der Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt auf Grund eines Strafverfahrens gegeben.

Im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851, das die heutige Strafunmündigkeit noch nicht kannte, waren auch Maßnahmen der Erziehung vorgesehen. Die Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes in einer Besserungsanstalt wurde jedoch nicht mehr durch den Richter getroffen, sondern durch die der Besserungsanstalt übergeordnete Verwaltungsbehörde.

Auch die erste reichsrechtliche Regelung einer zwangsweisen Erziehung in den §§ 55, 56 StGB vom 15. 5. 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 2. 1876 nahm ihren Ausgang von strafrechtlichen Gedanken. Hier war die Möglichkeit gegeben, Minderjährige, die den Tatbestand einer strafrechtlichen Handlung erfüllt hatten, jedoch strafunmündig waren[2]) oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hatten[3]), in Zwangserziehung zu nehmen, sei es durch Unterbringung in geeigneten Familien, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

Fast alle deutschen Bundesstaaten erließen hierzu entsprechende Ausführungsgesetze[4]). So erschien am 13. 3. 1878 das Preußische Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Die spätere Fassung dieses Gesetzes vom 27. 3. 1881 und vom 23. 6. 1884 legte in § 1 die Grundlagen der Zwangserziehung fest: Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine

2) § 55 StGB.
3) § 56 StGB.
4) Schmitz: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, S. 3

strafbare Handlung begeht, kann von obrigkeitswegen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erziehung des Kindes und auf dessen übrige Verhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist".

Schon damals dehnten einige Bundesstaaten die Zwangserziehung auch auf die nicht kriminell verwahrloste Jugend aus. So erließen z. B. Baden durch Gesetz vom 4. 5. 1886, Hessen durch Gesetz vom 11. 6. 1887, Oldenburg durch Gesetz vom 12. 2. 1880, Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 9. 2. 1881 Vorschriften, nach denen eine Zwangserziehung Jugendlicher neben strafrechtlich angeordneter Unterbringung auch dann möglich war, wenn die Jugendlichen infolge der Unzulänglichkeit ihrer bisherigen Erziehung entweder zu verwahrlosen drohten oder schon verwahrlost waren. Außerdem genügte hier bereits die Tatsache der „Verwahrlosung" an sich, einen Minderjährigen in Zwangserziehung zu bringen, gleichviel, ob Eltern oder Kind diese Verwahrlosung verschuldet hatten.

Bemerkenswert ist das oben aufgeführte badische Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. 5. 1886, dessen § 1 deshalb zitiert sei: „Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geignete Familie, in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

Wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen."

Diese gesetzlichen Bestimmungen waren jedoch nicht einheitlich ausgerichtet. Sie unterschieden sich in vielen Punkten, hauptsächlich in der Regelung der Altersgrenze hinsichtlich der Anordnung und Beendigung der Zwangserziehung [5]).

Mit dem BGB (§ 1666, 1838 und Art. 135 (EGBGB) wurde die Zwangserziehung von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht. Auf der Grundlage des BGB (EGBGB Art. 135) erließen sämtliche Bundesstaaten in der Folgezeit landesgesetzliche Vorschriften, bei denen vor allem eine obere Altersgrenze für die Zwangserziehung nicht festgelegt war. Wenn auch nunmehr eine gewisse Einheitlichkeit vorhanden war, so wurden doch Einzelheiten in den verschiedenen Staaten unterschiedlich geregelt [6]).

5) Schmitz: a.a.O., S. 4, 5.

In Preußen z. B. erschien am 2. 7. 1900 das „Preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger", während in Bayern zunächst das „Zwangserziehungsgesetz" vom 10. 5. 1902 (GVBl. S. 180) galt; es erhielt eine Neufassung auf Grund des Art. 97 Armengesetz vom 21. 8. 1914 (GVBl. S. 551) durch Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 21. 7. 1915 (GVBl. S. 595) unter der Bezeichnung „Fürsorgeerziehungsgesetz". Zum ersten Male wurde die Fürsorgeerziehung ihres Strafcharakters entkleidet.

Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen ließen den dringenden Wunsch nach einer reichseinheitlichen Regelung der Fürsorgeerziehung immer deutlicher werden.

Aber erst nach der Schaffung der Weimarer Verfassung vom Jahe 1919 (Art. 120, 122) war es möglich, das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 9. 7. 1922 zu erlassen, in dem dann auch die Fürsorgeerziehung neu geregelt wurde.

Gewissermaßen als Ergänzung des RJWG, in dem u. a. die Fürsorgeerziehung der Gefährdeten und der Verwahrlosten geregelt ist, erschien am 16. 2. 1923 das Jugendgerichtsgesetz. In diesem Gesetz wurden durch § 47 Abs. I S. 1 die §§ 55 bis 57 StGB, nach denen jugendliche Straftäter seither beurteilt wurden, aufgehoben.

Aus der Bestimmung des § 6 JGG: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen", ist ersichtlich, daß bei der Behandlung bedingt Strafmündiger dem Erziehungsgedanken der Vorrang eingeräumt wurde.

Das Jugendgerichtgesetz umfaßt daher neben der Strafe auch Erziehungsmaßregeln. Soweit diese in der Form der Fürsorgeerziehung verhängt werden, (§ 7, Abs. I Ziff. 6 JGG), gelten nach § 7 Abs. III JGG für die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung, sowie für das Erlöschen der Fürsorgeerziehung die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

II. DER ERFOLG DER FÜRSORGEERZIEHUNG.

Der hier und dort geäußerte Zweifel über den Wert der Fürsorgeerziehung im allgemeinen mag die Anführung einiger statistischer Zahlen rechtfertigen. Es soll hier lediglich der Gesamtbestand der der Fürsorgeerziehung unterworfenen Zöglinge in einem Berichtsjahr aufgezeigt und der Durchschnittserfolg der Fürsorgeerziehung herausgestellt werden. Aus dem umfangreichen statistischen Material von A. Ohland seien daher nur die folgenden Zahlen herausgegriffen: Auf Grund einer Erhebung betrug am 31. März 1934 die Gesamtzahl der durch die Fürsorgeerziehung in Deutschland betreuten Minderjährigen 53 438 [7]). Die Zahl mag sich heute um einige Tausend verringert haben.

6) Hess: Jugendwohlfahrtsrecht, Kommentar, S. 118, 119, Vorbemerk.
7) Ohland: „Die Fürsorgeerziehung in Deutschland" in ZBlJR 27, 284.

Bezüglich des Erfolges der Fürsorgeerziehung mag wiederum A. Ohland[8]) angeführt werden: „Dem Durchschnittserfolg der Fürsorgeerziehung dürften vielmehr Zahlen, wie sie die preußische Statistik mit ihren 5684 amtlich nachgeprüften Minderjährigen und die Hannover'sche Behördenuntersuchung mit 329 Minderjährigen zur Darstellung bringen, nahekommen. Beide Bearbeitungen umfassen Minderjährige beiderlei Geschlechts und jeden Alters sowie der verschiedensten Gefährdungs- und Verwahrlosungsgrade. Ihre Erfolgsziffern belaufen sich auf rung 74 bezw. 71,4 v. H.".

Die große Zahl der durch die Fürsorgeerziehung betreuten Minderjährigen und der große Erziehungserfolg machen eine Frage nach dem Wert der Fürsorgeerziehung gegenstandslos und rechtfertigen einen verstärkten Einsatz auf diesem Gebiet.

Die Arbeit der H.J., die Tätigkeit der NSV.-Jugendhilfe, die fortschreitende Ertüchtigung der deutschen Jugend und allgemein die durch den Nationalsozialismus geweckten, in der Volksgemeinschaft schlummernden Erziehungskräfte werden zwar die Zahl der Fürsorgeerziehungsfälle in Zukunft weitgehend vermindern. Die Fürsorgeerziehung als öffentliche Ersatzerziehung wird aber bis auf weiteres bestehen bleiben müssen.

III. DAS GELTENDE RECHT.

1. Der Programmsatz des § 1 RJWG.

Nach dieser kurzen geschichtlichen Betrachtung des Rechts der Fürsorgeerziehung und der kurzen, zahlenmäßigen Darstellung ihres Umfanges und ihres Erfolges, nehmen wir den § 1 des RJWG als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung des Rechts der Fürsorgeerziehung und seiner möglichen Neugestaltung.

§ 1 lautet: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein."

Dem § 1 Abs. I RJWG kommt nicht die Bedeutung einer positiv-rechtlichen Bestimmung zu; er ist, wie Schiedermair[9]) unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzes feststellt, ein bloßer Programmsatz[10]). Als solcher ist er aber nicht völlig bedeutungslos;

---

8) Ohland: „Der Erfolg der deutschen Fürsorgeerziehung" in „Deutsche Jugendhilfe" 29, 11.

9) Schiedermair: § 1, Anm. 1 RJWG.

10) Ebenso im Ergebnis Hess: § 1, Anm. 4; Friedeberg-Polligkeit: S. 67, Vorbemerkung.

denn er bildet bei der Handhabung des Gesetzes jedenfalls eine Richtlinie. Während, wie ausgeführt, dem Abs. I des § 1 RJWG die Bedeutung einer positiv-rechtlichen Bestimmung nicht zukommt, wird durch Abs. III des § 1 ein subjektiv-öffentliches Recht begründet[11]). Dieser öffentlich-rechtliche Anspruch auf Erziehung, d. h. „auf Erziehung durch Organe der öffentlichen Gewalt und erforderlichenfalls mit öffentlichen Mitteln“ [12]) ist jedoch beschränkt auf den Kreis von Kindern, bei denen der Erziehungsanspruch von der Familie nicht erfüllt wird. In dieser Beschränkung wird der subsidiäre Charakter der öffentlichen Jugendhilfe sichtbar.

Der in § 1 Abs. I RJWG aufgestellte Programmsatz entspricht ganz den in den Grundrechten der Weimarer Verfassung vom Jahre 1919 niedergelegten Grundsätzen. Hier heißt es in Art. 120, daß die Erziehung des Nachwuchses oberste Pflicht, und natürliches Recht der Eltern ist, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Eigene Rechte auf Erziehung besitzt dieser Staat nicht; er spricht sich lediglich ein Überwachungsrecht zu, das sich aber — abgesehen von der allgemeinen Bereitstellung entsprechender Einrichtungen wie Vormundschaftsgericht, Gemeindewaisenrat — nur dann von Fall zu Fall äußert, insoweit elterliche Erziehungsrechte und -pflichten verletzt werden. Wie im alten Recht überhaupt, so ist auch hier im wesentlichen individualistisches Recht in den Vordergrund gerückt. „Der persönliche Anspruch des Kindes auf Erziehung ist in § 1 RJWG klar zum Ausdruck gerbacht, desgleichen — sogar in einer den Bestimmungen des Gesetzes tatsächlich kaum mehr entsprechenden Schärfe — das Recht und die Pflicht der Eltern, ja der Vorrang des elterlichen „Willens“. Es wird zwar eine Gesamtverantwortung der Gesellschaft begründet, die jedoch nur das Risiko des Kindes im Falle einer ungenügenden elterlichen Erziehung vermindert“ [13]).

Da dieser Programmsatz des § 1 Abs. I RJWG auch die Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung (§§ 62 ff. RJWG) beherrscht, ist seine Änderung entsprechend dem nationalsozialistischen Erziehungsziel herbeizuführen. Abs. I des § 1 RJWG müßte etwa lauten: „Jedes deutsche Kind ist nach den Grundsätzen nat.-soz. Weltanschauung zur Gemeinschaft zu erziehen.“

Diese „Erziehung zur Gemeinschaft“ umfaßt die Erziehung zum körperlich und seelisch gesunden, geistig entwickelten und beruflich tüchtigen Menschen, der sich Volk und Staat sowohl verpflichtet als auch verbunden fühlt.

2. Die Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung.

Zur Kennzeichnung des Zweckes und der Durchführung der Fürsorgeerziehung sowie ihrer Voraussetzungen mag am besten der Wortlaut des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sprechen:

11) Friedeberg-Polligkeit, Vorbemerkung S. 67.
12) Drewes, § 1, Anm. 4 RJWG.
13) Webler: „Deutsches Jugendrecht“ S. 24, 25.

§ 62. „Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt."

§ 63, I. „Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

II. Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat."

Die Fürsorgeerziehung als wichtigste und einschneidendste Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe besteht also in einem auf Grund rechtlicher Bestimmungen durchgeführten Ersatz der familienrechtlichen privaten Erziehung durch eine sowohl staatlich angeordnete, als auch staatlich überwachte und auf öffentliche Kosten durchgeführte Erziehung Minderjähriger.

Als subsidiäre und öffentliche Erziehung, die das letzte Mittel zur Abhilfe sein muß, kann die Fürsorgeerziehung sowohl zur Verhütung als auch zur Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen angeordnet werden, wenn er das 18. und bei besonderer Erfolgsaussicht das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung selbst erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts oder auch durch Urteil des Jugendgerichts. Aber auch in diesem letzteren Falle ist die Fürsorgeerziehung eine reine Erziehungsmaßnahme.

Die Fürsorgeerziehung wird ausgeführt durch die Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie — möglicherweise sogar in der eigenen — oder Anstalt. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Bestimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde wird durch Landesgesetz geregelt. Im Allgemeinen endigt sie mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, unter besonderen Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt, bei Zweckerreichung oder Unausführbarkeit jedoch früher.

IV. DER RECHTSBEGRIFF DER FÜRSORGEERZIEHUNG.

Der rechtliche Begriff der Fürsorgeerziehung zerfällt in mehrere Bestandteile, deren rechtssystematische und rechtspolitische kurze Betrachtung hier notwendig wird.

Der rechtliche Begriff der Fürsorgeerziehung ist folgendermaßen aufzuteilen:

1. Träger der Fürsorgeerziehung
   a) Abgrenzung vom elterlichen Erziehungsrecht
   b) Abgrenzung zwischen Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde
2. Der Fürsorgezögling
   a) Altersgrenzen
   b) Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge der Fürsorgeverbände
3. Erziehungsverfahren und Erziehungsziel.

1. Träger der Fürsorgeerziehung.

a) Abgrenzung vom elterlichen Erziehungsrecht.

Der Personensorgeberechtigte als der Träger der Erziehung hat das Recht und die Pflicht für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen; er ist gesetzlicher Vertreter des Kindes und ihm obliegt auch die Sorge für dessen Vermögen. Wird Fürsorgeerziehung angeordnet, so tritt demgemäß ein Wechsel in der Person des Erziehungsträgers ein.

Das RJWG bezeichnet in § 70 die Fürsorgeerziehungsbehörde als Träger der Fürsorgeerziehung[14])[15]) und verleiht ihr in § 70 Abs. III das Recht der gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen, aber nur soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit Dienst- oder Lehrverträgen des Minderjährigen in Zusammenhang stehen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde erhält durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung das Recht und die Pflicht zum Unterhalt, zur Erziehung und Beaufsichtigung des Fürsorgezöglings. Mit dem Erziehungsrecht geht auch das Züchtigungsrecht auf die Fürsorgeerziehungsbehörde über (§§ 1631 Abs. II, 1800 BGB). Das sonstige Recht der gesetzlichen Vertretung, abgesehen von der Sonderregelung des § 70 Abs. III RJWG, sowohl bezüglich der Person als auch bezüglich des Vermögens des Kindes verbleibt bei den Eltern oder dem Vormund. Auch die elterliche Gewalt bleibt im übrigen bestehen[16]) (z. B. hinsichtlich der §§ 8, 1304, 1728 BGB; § 65 Abs. II StGB).

14) Friedeberg-Polligkeit: Anm. 2 zu § 70 RJWG.
15) Muthesius: Fürsorgerecht, S. 92.
16) Hess: a.a.O. Anm. 6 zu § 63 RJWG.

Der Rechtsbegriff „Träger der Erziehung" darf aber nicht von der gesetzlichen Bestimmung des § 70 RJW allein abgeleitet werden, er muß vielmehr vom Wesen der Fürsorgeerziehung her seine Kraft und Bedeutung beziehen. Es ist nicht so, daß durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung das zur Ausübung der Fürsorgeerziehung berechtigte Organ in die privatrechtlichen Erziehungsrechte des bisherigen Erziehungsberechtigten einfach als Rechtsnachfolger eintritt. Da die Fürsorgeerziehung einen durch § 62 RJWG geschaffenen, öffentlich-rechtlichen Akt der Staatsverwaltung darstellt, hat dieses Erziehungsrecht auch einen selbständigen, öffentlich-rechtlichen Charakter[17]) [18]).

Es steht also fest: Durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht, den Fürsorgezögling in Erziehung zu nehmen. Da die Erziehung als solche ein rein tatsächliches Verhältnis ist, erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde erst durch die tatsächliche Übernahme der Erziehung das Recht, nunmehr die im Rahmen der Fürsorgeerziehung zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die familienrechtlichen Privatrechte der Erziehungsberechtigten werden also in dem gleichen Maße zurückgedrängt, in dem die öffentliche Erziehung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde wirksam wird.

b) Abgrenzung zwischen Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde.

Das Jugendamt hat gemäß §§ 3, 4, 7 RJWG allen Minderjährigen Erziehungshilfe zu leisten entsprechend den im Gesetz einzeln aufgeführten Aufgaben. Das Jugendamt war anfänglich gedacht als ein umfassendes Erziehungsamt, in dem alle Zielsetzungen und Bestrebungen der Jugendhilfe und Jugendpflege zusammenlaufen sollten. Nach Klumker[19]) sollte es ursprünglich vor allem diejenigen großen Gruppen von Minderjährigen erfassen, deren besonderer öffentlicher Schutz und deren Überwachung am dringendsten war: die unehelichen Kinder, die im Sinne der öffentlichen Fürsorge hilfsbedürftigen Minderjährigen und schließlich die Fürsorgezöglinge. Lediglich die Betreuung der unehelichen Kinder wurde jedoch dem Jugendamt in der Hauptsache belassen neben den sonst in §§ 3, 4, 7 RJWG aufgestellten Aufgaben, während für die beiden anderen Gruppen besondere Träger geschaffen wurden. Die Erziehungshilfe der Fürsorgeerziehungszöglinge wurde der Fürsorgeerziehungsbehörde überlassen, die hilfsbedürftigen Minderjährigen wurden zur Betreuung an die Fürsorgeverbände abgegeben durch die Verordnungen über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. 2. 1924 und vom

17) Schiedermair, a.a.O. zu § 62 RJWG, Seite 137.
18) So im Ergebnis auch Hess, a.a.O. Anm. 6 zu § 63 RJWG.
19) Klumker: „Die Einordnung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter", in ZBlJR 20, 318.

4. 12. 1924, die die Bestimmungen der §§ 49 bis 54 RJWG aufhoben, noch bevor sie wirksam werden konnten.

Durch landesgesetzliche Regelung gemäß § 70 RJWG wurden beispielsweise folgende Behörden zu Fürsorgeerziehungsbehörden erklärt:

In Preußen die Provinzialausschüsse; in Hamburg und Braunschweig die Landesjugendämter. In Thüringen wurde ein Ministerium als Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt. Einen Fürsorgeerziehungs-Ausschuß als Fürsorgeerziehungsbehörde bestellten Württemberg und Oldenburg. Jugendämter wurden Fürsorgeerziehungsbehörden in Sachsen, Hessen; für Mecklenburg-Schwerin wurde Fürsorgeerziehungsbehörde das jeweils zuständige Wohlfahrtsamt.

In Bayern obliegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Fall den Jugendämtern und den Zweigstellen des Landesjugendamts. Soweit es sich aber um allgemeine Einrichtungen des Vollzugs handelt, obliegt dem Landesjugendamt die Ausführung der Fürsorgeerziehung [20]).

Auch dort, wo ihm durch Landesrecht die Eigenschaft als Fürsorgeerziehungsbehörde nicht zugeteilt worden ist, hat das Jugendamt trotzdem noch Beziehungen zu der Fürsorgeerziehung. Gemäß § 65 Abs. I Satz 1 RJWG z. B. ist es zur Stellung des Antrags auf Überweisung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung berechtigt. Nach § 70 Abs. II Satz 2 RJWG soll sich die Fürsorgeerziehungsbehörde regelmäßig bei der Ausübung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt gemäß § 27 RJWG unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts (§ 67 RJWG) ein Pflegekind auch in vorläufige Fürsorgeerziehung nehmen [21]).

Das Gesetz spricht in § 70 Abs. I Satz 2 davon, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit mit dem Landesjugendamt zu vereinigen sei. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Vorschlag gewisse Vorteile für sich in Anspruch nehmen kann. Von hier, als von einer Zentralstelle aus, wird der Erziehungsplan aufgestellt, der einen einheitlichen Verlauf der Fürsorgeerziehung während ihrer ganzen Dauer verbürgt. Durch die äußerst vielseitige Erziehungserfahrung dieser Zentralstelle ist eine gleichmäßige Ausrichtung und Behandlung aller Erziehungsfälle möglich. Das Landesjugendamt als überörtliche Fürsorgeerziehungsbehörde kann einer sinnvollen und natürlichen Entwicklung des Anstaltswesens durch zweckmäßige Verteilung der Anstaltsfälle die Wege weisen [22]).

---

20) Vergl. Muthesius, Fürsorgerecht S. 47.

21) So auch Hess zu § 27 RJWG, Anm. 10, der allerdings die Anordnung der vorl. Fürsorgeerziehung durch das Jugendamt ohne vorherige Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts für möglich hält.

22) Vergl. hierzu Jourdan: „Die Stellung des Jugendamts in der Fürsorgeerziehung", in „Deutsche Jugendhilfe" 29, 367.

Bei dieser durch das Gesetz empfohlenen Regelung einer zentralisierten Fürsorgeerziehungsbehörde überwiegen jedoch die Nachteile. Eine Erziehungsaufgabe, wie sie der Fürsorgeerziehung obliegt, duldet keine Bürokratisierung in der Arbeit und kein schematisches Vorgehen in der Durchführung. Diese Fehler und Nachteile ergeben sich für das Landesjugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde notwendigerweise dadurch, daß ihm die Unmittelbarkeit der Fühlungnahme mit dem einzelnen Fürsorgezögling fehlt.

Das Jugendamt hat jedoch auch dort, wo es nicht schon auf Grund landesgesetzlicher Regelung Fürsorgeerziehungsbehörde ist, bei dem gesamten Erziehungswerk eine große Zahl wichtigster Aufgaben zu erfüllen. Es obliegen ihm die Verhandlungen mit sämtlichen Stellen, die die Erziehung ausüben können, also mit der Familie, dem Erziehungshelfer, der Anstaltsleitung. Es hat ferner die einzelnen Pflege- und Ausbildungsbedingungen festzusetzen, Berichte einzuholen und zu beurteilen, die Fühlungnahme mit dem Elternhaus aufrecht zu erhalten, den Erziehungserfolg zu prüfen und zu jeder beabsichtigten Änderung in den Erziehungsnaßnahmen Stellung zu nehmen[23]).

Die Erfüllung dieser zahlreichen Aufgaben und die Klärung der sich hierbei ergebenden Fragen beeinflussen das eigentliche Erziehungswerk, das sich letzten Endes nur von Mensch zu Mensch abspielt, zwar nur mittelbar. Mit der richtigen oder falschen Bearbeitung dieser Aufgaben steht oder fällt aber schließlich der Erfolg der Fürsorgeerziehung.

Es ist demnach nur eine Forderung der Logik, wenn das Jugendamt auch nach der rechtlichen Seite hin der eigentliche Träger der Fürsorgeerziehungsbehörde wird, wie dies praktisch fast vollkommen der Fall ist. Eine derartige Regelung befürwortet auch Pritzsche[24]), der verlangt, daß möglichst alle Aufgaben der Jugendpflege, soweit sie vom Staat zu erfüllen sind, bei einer Stelle und zwar beim Jugendamt vereinigt werden. Dies entspricht zudem auch der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, das Jugendamt zu einem umfassenden Erziehungsamt zu gestalten.

Den Landesjugendämtern bleibt dann immerhin die äußerst wichtige Aufgabe, als Aufsichtsbehörde die Jugendämter zu beraten und ihre Tätigkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten zu leiten.

2. Der Fürsorgezögling.

Als Fürsorgezögling muß nach geltendem Recht jeder Minderjährige angesprochen werden, gegen den zur Verhütung oder zur Beseitigung der Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung entweder durch das Vormundschaftsgericht oder das Jugendgericht angeord-

23) vergl. hierzu Jourdan, a.a.O. 29, 367.

24) Fritzsche: „Um ein nat.-soz. Jugendpflegerecht" in „Deutsches Recht" 1936, 72.

net ist. Zum Rechtsbegriff des Fürsorgezöglings gehört weiter die Möglichkeit und Notwendigkeit der durch die Fürsorgeerziehung gebotenen erzieherischen Einwirkung mit Mitteln der Fürsorgeerziehung.

a) Altersgrenzen.

Bei der näheren Abgrenzung des Rechtsbegriffs „Fürsorgezögling" ergibt sich zunächst die Frage nach der unteren Altersgrenze. Das Gesetz gibt dafür keinen Anhaltspunkt.

Die Zahl der Minderjährigen, die bereits im vorschulpflichtigen Alter der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, war bis zur Änderung des § 63 RJWG durch die Reichs-Notverordnungen vom November 1932 nicht sehr groß. Von diesem Zeitpunkt ab vergrößerte sich die Zahl derjenigen Kinder beträchtlich, gegen die auf Grund der neuen Bestimmungen des § 63 RJWG die vorbeugende Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung angeordnet wurde.

Die Erfahrung und die jüngste pädagogische Wissenschaft bezeugen, daß bereits ein Kleinkind durch die Art der Erziehung und der gegebenen Eindrücke in seiner ganzen weiteren Entwicklung beeinflußt wird. Das Kammergericht, KG, ZS, Ia steht z. B. in seinem Beschluß vom 20. Nov. 1936[25]) auf dem gleichen Standpunkt, wenn es sagt: „Die unhaltbaren häuslichen Zustände müssen auf das seelischen Eindrücken bereits zugängliche, eineinhalbjährige Kind den denkbar ungünstigsten Einfluß haben und die Gefahr einer geistigen oder sittlichen Verwahrlosung nach sich ziehen"[26]).

Gleicher Ansicht ist Pelle, der ausführt: „Nach höchstrichterlichen Entscheidungen können bezw. müssen auch Säuglinge und Kleinkinder der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen"[27]).

Eine genau abgegrenzte untere Altersstufe für eine schon wirksame Fürsorgeerziehung läßt sich aus praktischen Gründen nicht festlegen und ist auch wohl nicht notwendig.

Bezüglich der oberen Altersgrenze für die Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmt der durch die Verordnung vom 4. Nov. 1932 neu gefaßte § 72 RJWG, daß im Prinzip die Fürsorgeerziehung mit der Vollendung des 19. Lebensjahres endet. Der durch die gleiche Verordnung eingefügte § 72a RJWG sagt in Abs. I, daß auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden kann, wenn die Fortführung zur Erreichung des

25) Siehe: ZBlJR, 29, 382.

26) Vergl. hierzu auch dei Entscheidungen des KG vom 21. 4. 1933 in ZBlJR 25, 134; vom 20. 3. 1936 in ZBlJR 28, 63.

27) Pelle: „Zur Frage der vorbeugenden Fürsorgeerziehung" in „Deutsche Jugendhilfe" 29, 281.

Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Die obere Grenze liegt also hier bei der Vollendung des 21. Lebensahres.

Hierzu ist zu bemerken, daß eine erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auch über das 21. Lebensjahr hinaus zugegeben werden muß. Gemäß § 12 Abs. II JGG kann ein verurteilter Jugendlicher, dem eine Probezeit zugebilligt wurde, auch über das 21. Lebensjahr hinaus unter Schutzaufsicht gestellt werden. In der gleichen Bestimmung ist auch festgelegt, daß für die Ausführung dieser Schutzaufsicht die Vorschriften des RJWG gelten, für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit in analoger Anwendung. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Schutzaufsicht gemäß §§ 56 ff. RJWG und der gemäß §§ 7 Abs. I, Ziff. 5, § 12 Abs. II JGG angeordneten ist nicht zu ersehen, wenn auch die auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes angeordnete mehr als unterstützende Maßnahme zum Durchstehen der Probezeit gedacht ist. Jedenfalls besteht die Schutzaufsicht auch hier in dem Schutz, der Überwachung und Unterstützung des Beaufsichtigten und ist damit eine Erziehungsmaßnahme.

Es kann in diesem Zusammenhang auch noch an den Strafvollzug Erwachsener erinnert werden, bei dem im Rahmen des Stufenstrafvollzuges erzieherische Tendenzen verfolgt werden, allerdings nach heutiger Rechtsauffassung erst in zweiter Linie. Der Gedanke der Sühne steht heute im Strafvollzug betont im Vordergrund.

Für die Einrichtung der Fürsorgeerziehung muß aber doch wohl als obere Altersgrenze prinzipiell die Vollendung des 21. Lebensjahres angesehen werden. Die als Notmaßnahme durch die Verordnung vom November 1932 auf 19 Jahre heraufgesetzte Altersgrenze ist willkürlich und muß beseitigt werden. Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres stehen allgemein die verschiedensten gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang; (z. B. BGB §§ 2 mit 1626, 1305; JGG § 16 Abs. IV und § 17, Abs. II). Über das 21. Lebensjahr hinaus sind aber Erziehungsmaßregeln im Rahmen der Fürsorgeerziehung und mit deren Mitteln kaum mehr wirksam.

Bei der Besprechung des Rechtsbegriffs „Fürsorgezögling" muß kurz auch noch auf den Begriff der Erziehbarkeit eingegangen werden. Die tatsächliche Abgrenzung der Erziehbarkeit kann im Einzelfall nur durch den Pädagogen und in besonderen Fällen nur mit Hilfe des Psychiaters festgestellt werden. Allgemein kann jedoch mit Villinger[28]) zu diesem Begriff gesagt werden: „Erziehbarkeit ist eine Funktion der variablen Größen: anlagemäßige Anpassungsfähigkeit (Anpassungsapparat), Erziehungsbereitschaft und Umwelt". Wie stark oder schwach jede dieser drei Größen vorhanden ist, ist für die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung unerläßlich. Der Begriff der Erziehbarkeit wird zur Voraussetzung für jede erfolgreche Anwendung der Fürsorgeerziehung. Weiter unten soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmen gegen verwahrloste, aber nicht mehr erziehbare Minderjährige möglich und notwendig sind.

28) Villinger: „Das Problem der Schwererziehbaren" in „Beiträge zur Jugendhilfe" 13, 9.

b) Abgrenzung zwischen der Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge der Fürsorgeverbände.

Die im RJWG geregelte Fürsorgeerziehung stellt nur einen Teil jener umfassenden großen Aufgaben dar, zu denen die Volksgemeinschaft gegenüber ihrer Jugend verpflichtet ist. Daneben fallen den Bezirksfürsorgeverbänden im Rahmen der Reichsfürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über die Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 wichtige Aufgaben auch erzieherischer Art zu. Die bestehende Zweiteilung erfordert eine klare Scheidung zwischen Fürsorgeerziehung und Erziehungsfürsorge durch die Bezirksfürsorgeverbände.

Nach § 1 der Reichsgrungsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der VO vom 24. März 1928 (RGBl. I S. 138) (RGr.) hat die öffentliche Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs umfaßt bei einem Minderjährigen neben dem materiellen Unterhalt auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung (§ 6 Abs. I, RGr.). Dabei ist der Begriff der Erziehung weit auszulegen; er umfaßt nicht nur den üblichen Schulunterricht, sondern schließt sinngemäß alles ein, was mit Erziehung zusammenhängt: Beaufsichtigung, sittliche Führung und Bewahrung, Unterweisung in Verkehr mit Menschen[29]). Wie in § 3 Satz 2 der RGr., deren Bestimmung dem aufgehobenen § 49 Abs. II RJWG entnommen ist, weiter betont wird, kann die öffentliche Fürsorge bei Minderjährigen auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern. Bei drohender Verwahrlosung eines Minderjährigen durch Entwicklungsstörungen ist nach § 10 Abs. II RGr. die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

Zum Zwecke einer klarenAbgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Minderjährigen-Fürsorge soll zunächst ausgegangen werden von der Herausstellung des Unterschiedes zwischen der jetzigen, durch die Reichsnotverordnungen vom November 1932 gebildeten Gesetzesfassung und der bis dahin geltenden Regelung der früheren §§ 63, 55 RJWG. Die Erziehungsverpflichtungen nach dem Fürsorgerecht vom Jahre 1924 haben seither keine Änderung erfahren. Es kann daher aus der durch die Reichsnotverordnungen vom November 1932 geschaffenen Rechtslage, als der diesbezüglich letzten Willensäußerung des Gesetzgebers auch seine Absicht zur Abgrenzung dieses Problems herausgelesen werden[30]).

---

29) Vergl. Fleischmann-Jäger-Jehle: „Die öffentliche Fürsorge", Anm. 6 zu § 6 d RGr.

30) So auch Ohland: „Die Abgrenzung von Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge" in „Deutsche Jugendhilfe" 29, 286.

Folgende Änderungen wurden auf Grund dieser Reichsnotverordnungen vom November 1932 an den bisherigen Bestimmungen des § 63 Abs. I, Ziff. 1, in denen die vorbeugende Fürsorgeerziehung geregelt ist, vorgenommen:

Statt der Worte: „Die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung" der alten Fassung des § 63 RJWG heißt es nun: „Die anderweite Unterbringung."

„Anderweit" nach der alten Regelung wurde ersetzt durch „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel".

Schließlich hat § 63 Abs. I folgenden Schlußsatz erhalten: „Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig."

Die Bestimmungen der §§ 1666, 1838 BGB, deren Inhalt für die Anwendung des § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG Voraussetzung ist, wurden nicht geändert. Gleichzeitig mit dieser Neufassung des § 63, Abs. I, Ziff. 1, RJWG wurde der bisherige § 55 RJWG gestrichen.

Für die praktische Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge hat die Neufassung „anderweite Unterbringung" an Stelle der bisherigen Worte: „Entfernung aus der bisherigen Umgebung" kaum etwas zu sagen. Sie will in ihrer etwas unbestimmten Form wohl lediglich betonen, daß die anderweite Unterbringung an eine bestimmte Dauer der vorbeugenden Fürsorgeerziehung nicht gebunden ist und daß sie angeordnet werden kann, gleichgültig, ob der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist oder nicht. Diese neutrale Fassung verleitet nicht so sehr zu der Meinung wie dies früher durch das Wort „Entfernung" möglich war, daß die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden könnte, wenn von seiten der Erziehungsebrechtigten dagegen ein gewisser Widerstand geleistet würde [31]).

Die für die Praxis wichtigste Änderung wurde herbeigeführt durch die Ersetzung des Wortes „anderweit" durch die Neufassung: „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel". Durch die Reichsnotverordnung vom 4. November 1932 wurde gleichzeitig, wie schon betont, auch der § 55 RJWG aufgehoben. Diese bisherige Fassung des § 63 RJWG in Verbindung mit dem bis dahin geltenden § 55 war für die diesbezügliche Rechtssprechung der obersten Gerichte, insbesondere auch des Reichsgerichts entscheidend.

Mit Beschluß vom 6. 4. 1929 (RGZ 124, 309 ff.) hat sich das Reichsgericht in seiner Auslegung des § 55 RJWG in Zusammenhalt mit § 63 Abs. I, Ziff. 1 RJWG (alter Fassung) auf den Standpunkt gestellt, „daß nicht jede Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände bei der vorbeugenden Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb seiner Familie ausgeschlossen ist, daß die Fürsorgeverbände vielmehr nur dann einzutreten haben, wenn die anderweitige Unterbringung nach Lage des Falles besondere Aufwendungen er-

31) Vergl. dazu auch: Bäumer-Hartmann-Becker § 63, Anm. C 6a; Behrend § 63, S. 346; Ohland a.a.O. in „Deutsche Jugendhilfe" 29, 286.

fordert, die über die Grenze der öffentlichen Fürsorgepflicht hinausgehen". Das bedeutet mit anderen Worten, daß der Minderjährigenfürsorge bei einer Überschneidung in den Voraussetzungen gegenüber der Fürsorgeerziehung der Vorrang einzuräumen ist und daß demnach gundsätzlich die Fürsorgeerziehung nur dann eintreten soll, wenn entsprechend § 55 RJWG besondere Aufwendungen notwendig sind. In der oben zitierten Entscheidung weist das Reichsgericht weiter darauf hin, daß unter besonderen Aufwendungen nur „solche mit Kosten verbundene Leistungen zu begreifen sind, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmäßig zu gewähren hat, hinausgehen. Nur wenn also eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung in Frage kommt, die mit solchen Aufwendungen verbunden ist, kann die vorbeugende Fürsorgeerziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen angeordnet werden."

Diese grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts beeinflußte natürlich auch die Rechtssprechung der nachgeordneten Gerichte, die in der Folgezeit Minderjährige, die auf Grund ihrer drohenden Verwahrlosung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung hätten zugeführt werden müssen, den Bezirksfürsorgeverbänden zur Betreuung überwiesen. Das Kammergericht z. B. ging in verschiedenen Entscheidungen [32]) dazu über, auch in den Fällen die Erziehung gefährdeter Minderjähriger den Bezirksfürsorgeverbänden zu überlassen, wo die Unterbringung in einer anderen Familie auf öffentliche Kosten duchgeführt werden mußte, sogar auch dann, wenn besondere Erziehungsschwierigkeiten die Unterbringung des Minderjährigen in eine Anstalt notwendig machten. Eine vorbeugende Fürsorgeerziehung sollte dagegen im Sinne der besonderen Aufwendungen des § 55 RJWG nur mögilch sein, wenn zur Verhütung einer Verwahrlosung ein längerer Aufenthalt in einem Erziehungsheim notwendig war u n d wenn diese Unterbringung höhere Kosten verursachte, als die in einem gewöhnlichen Waisenhaus.

Als Folge dieser Rechtssprechung stellte sich bald heraus, daß die weitaus meisten Fälle nicht oder nicht rechtzeitig der vorbeugenden Fürsorgeerziehung, sondern den Bezirksfürsorgeverbänden zugeführt wurden. Später machte sich dann vielfach die Anordnung der Fürsorgeerziehung trotzdem notwendig, nun aber auf Grund des § 63 Abs. I Ziff. 2, nämlich zur Beseitigung der Verwahrlosung. Durch eine rechtzeitige Früherfassung in der vorbeugenden Fürsorgeerziehung wäre nicht nur die deutsche Jugend vor manchem Schaden verschont geblieben — „Vorbeugen ist besser als Heilen" — sondern durch Frühmaßnahmen gegen erzieherisch Gefährdete hätte sich auch die Dauer der Fürsorgeerziehung weitgehend unter Einsparung wesentlicher Kosten verkürzen lassen."

---

32) Vergleiche KG vom 9. 1. 31 — ZBlJR 23, 183; KG vom 17. 4. 31 — ZBlJR 23, 184; KG vom 11. 12. 31 — ZBlJR 23, 430.

Eine umfassende Änderung trat durch die oben näher besprochenen Bestimmungen der Reichsnotverordnungen vom November 1932 ein. Der bisher bestehende Vorrang der Minderjährigenfürsorge vor der Fürsorgeerziehung kehrte sich ins Gegenteil. Sind jetzt die Voraussetzungen des § 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG gegeben, so muß zuständigkeitshalber die Fürsorgeerziehung Platz greifen, sobald öffentliche Mittel erforderlich sind. Dieser neuen Rechtslage haben auch die Gerichte in ihren Entscheidungen Rechnung getragen. Das Kammergericht z. B. sagt in seiner Entscheidung vom 15. 2. 1935 [33]): „Wird der Umgebungswechsel für den Minderjährigen deshalb notwendig, weil ihm in der bisherigen Umgebung auf Grund genau festzustellender konkreter Tatumstände Verwahrlosungsgefahr droht, so ist nach der jetzigen Fassung des Gesetzes, wenn doch öffentliche Mittel für seine anderweite Unterbringung in Anspruch genommen werden müssen, Fürsorgeerziehung anzuordnen. Unter diesen Voraussetzungen geht, wie der Senat bereits in seinem Beschluß JFG 10 S. 35 ausgesprochen hat, die Fürsorgeerziehung stets der öffentlichen Fürsorge vor“ [34]).

Die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung wird jedoch durch den letzten Satz des § 63 Abs. I Ziff. 1 folgendermaßen eingeschränkt: „Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig.“

Die vorbeugende Fürsorgeerziehung im Sinne des § 63, Abs. I Ziff. 1 kann außer dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur angeordnet werden zur Verhütung der Verwahrlosung. Die Verwahrlosung, ein Abgleiten des geistigen oder sittlichen Zustandes unter das Normalmaß, darf demnach noch nicht begonnen haben.

Es ist nun an dem, aufzuzeigen, daß eine geistige oder sittliche Verwahrlosung wohl möglich ist als Folgeerscheinung einer ursprünglich nur körperlichen Beeinträchtigung des leiblichen Wohles eines Kindes. Auf diesen Standpunkt stellen sich auch die Gerichte [35]), die eine enge Auslegung des Begriffes der „körperlichen“ Verwahrlosung fordern und zwischen diesem Begriff und der Gefahr des geistigen oder sittlichen Abgleitens eine gewisse Wechselwirkung sehen. Die Entscheidungen weisen darauf hin, daß eine geistige oder sittliche Gefährdung in weitem Maße durch anhaltende schwere körperliche Mißhandlung, durch Vernachlässigung des körperlichen Wohles des Kindes hervorgerufen werden kann. Dabei stehen die bereits oben bei der Besprechung der „unteren Altersgrenze“ angeführten Entscheidungen außerdem auf dem Standpunkt, daß auch schon bei Kindern jüngsten Alters die Gefahr

33) In ZBlJR 27, 176.

34) Vergleiche auch KG, Beschl. v. 27. 1. 33 in ZBlJR 25, 57 ff.; ähnlich OLG München, 8. ZS, Beschl. vom 14. 7. 37 in „Deutsche Jugendhilfe“ 29, 354.

35) Vergl. Bay. OLG v. 11. 1. 35 i. ZblJR 25, 14 u. v. 13. 7. 36 i. ZblJR 28, 421; KG v. 27. 1. 33 i. ZBlJR 25, 57 u. v. 26. 5. 33 i. ZBlJR 25, 137 u. v. 20. 1. 36 i. ZBlJR 28, 382 u. v. 16. 10. 36 in ZBlJR 29, 37.

einer geistigen oder sittlichen Verwahrlosung möglich ist. Nach der gegenwärtigen Rechtslage muß aber die Gefährdung der sittlichen oder geistigen Entwicklung außerdem auch noch verschuldet sein im Sinne des § 1666 BGB.

Abschließend kann deshalb zur Frage der Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Minderjährigenfürsorge folgendes herausgestellt werden:

Minderjährigenfürsorge greift in den Fällen Platz, in denen ausschließlich wirtschaftliche Gründe oder solche zur Verhütung rein körperlicher Verwahrlosung die anderweite Unterbringung bedingen ode wenn zwar die sonstigen Voraussetzungen zur Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung vorliegen, eine Schuld im Sinne der §§ 1666, 1838 BGB aber nicht gegeben ist.

In allen anderen Fällen muß die vorbeugende Fürsorgeerziehung angeordnet werden entsprechend dem ihr vor der Minderjährigenfürsorge eingeräumten Vorrang.

3. Erziehungsverfahren und Erziehungsziel.

Obwohl das Erziehungsverfahren, also die eigentliche Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Hauptsache von pädagogischen, teils auch psychiatrischen Gesichtspunkten bestimmt wird, soll seine rechtliche Seite behandelt werden.

Unter dem Rechtsbegriff Fürsorgeerziehungsverfahren ist eine Erziehung zu verstehen, die unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt wird. Dieses Verfahren hat sich vollständig der angestrebten Erreichung des Erziehungszieles zu verschreiben und dabei lediglich Mittel der Erziehung anzuwenden.

Dies besagt im Einzelnen: Die Fürsorgeerziehungsbehörde als Träger der Fürsorgeerziehung muß in der Lage sein, bestimmenden Einfluß auf das ganze Verfahren in jedem Zeitpunkt und in jedem Fall auszuüben. Dabei ist gleichgültig, von wem das eigentliche, engere Erziehungsverfahren durchgeführt wird, ob von eigenen Organen der Fürsorgeerziehungsbehörde oder von Angestellten oder Privatpersonen, die dazu bevollmächtigt und beauftragt sind.

Da die Fürsorgeerziehung öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt, kann auch das Rechtsverhältnis zwischen der Fürsorgeerziehungsbehörde und dem eigentlichen Erzieher nur öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Dieses im Grundsatz öffentlich-rechtliche Verhältnis wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß daneben, z. B. durch den Abschluß eines Lehr-, Dienst- oder Pflegevertrages für den Zögling durch die Fürsorgeerziehungsbehörde privatrechtliche Bindungen entstehen.

Das Erziehungsverfahren darf sich auch nur solcher Maßnahmen bedienen, die zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung, Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung herbeizuführen, im Rahmen der vorbeugenden oder heilenden Fürsorge not-

wendig und zulässig sind. Maßnahmen wie etwa der Strafe, Sühne oder Abschreckung, wie sie das Strafrecht und den Strafvollzug beherrschen, haben hier keinen Raum.

Das Erziehungsziel ist klar. Das in dem Programmsatz des § 1 RJWG betonte Erziehungsziel der leiblichen ,seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit kann nicht aufrechterhalten bleiben.

Wenn die gesetzliche Festlegung des Erziehungszieles im Rahmen der Fürsorgeerziehung überhaupt noch notwendig ist, so kann es, wie bereits erwähnt, jedenfalls kurz lauten: Erziehung zur Gemeinschaft.

V. NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN.

Wenn die Fürsorgeerziehung das zuverlässige Instrument sein soll, dessen sich der Staat auch weiterhin bedienen wird, um der wichtigen Aufgaben — Beseitigung und Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger — gerecht zu werden, dann sind vor allem einige Änderungen oder Ergänzungen bestehender Gesetze notwendig.

1. Das Jugendamt als Kollegialbehörde.

(Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Darstellung der Verhältnisse bei Stadtjugendämtern, da die Neuordnung der Bezirks- bezw. Kreisordnung noch aussteht!)

Durch die Deutsche Gemeindeordnung ist in allen Gemeinden das Führerprinzip eingeführt worden. Demnach führt gemäß § 32 DGO der Bürgermeister, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

Die Jugendämter sind gemäß §§ 8, 9 RJWG Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit kollegialer Verfassung. Die Rechte des Jugendamts sind aber durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) nicht geändert worden, insbesondere sind die den Jugendämtern im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zugewiesenen Aufgaben nicht kraft Gesetzes auf den Bürgermeister übergegangen. Der R. u. Pr. MdJ. hat durch Erlaß vom 16. 7. 35 [36]) ausdrücklich betont, daß die Kollegialverfassung der Jugendämter durch die Deutsche Gemeindeordnung nicht beseitigt ist. Die Rechte und Pflichten der Jugendämter als Kollegialbehörden sind demnach bestehen geblieben. Das Kammergericht begründet in seinem Beschluß vom 16. 4. 1937 [37]) mit Rücksicht auf § 9 Durchführungsverordnung zu § 32 DGO diese Rechtslage folgendermaßen, „daß es sich bei den Aufgaben der Jugendämter um einen Ausnahmefall einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Ge-

36) ZBlJR 27, 266.
37) In „Deutsche Jugendhilfe" 29, 149 ff.

meinde handelt, der im Sinne der Ausführungsbestimmungen 3a zu § 32 DGO von der Vorschrift des § 32 DGO ausgenommen ist." Zwar kann das Jugendamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf Grund des RJWG (§§ 11, 32) an besondere Ausschüsse oder Einzelpersonen übertragen, jedoch nur dann, wenn es sich bei der Übertragung nicht um Obliegenheiten mit hoheitlichem Charakter, um behördliche Akte, handelt. Zu diesen hoheitlichen und deshalb nicht übertragbaren Obliegenheiten gehören auch die Rechte des Jugendamts im Fürsorgeerziehungsverfahren [38]). In allen diesen Fällen ist also eine Beschlußfassung des Jugendamts als Kollegialbehörde notwendig [39]).

Auch hier wird das Führerprinzip an die Stelle des Kollegialsystems treten müssen.

2. Das Verschuldensprinzip des § 1666 BGB.

Zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gemäß § 63 Abs. I, Ziffer 1 RJWG ist unter anderem vorausgesetzt, daß der Tatbestand des § 1666 BGB oder des § 1838 BGB, der selbst wieder auf den Inhalt des § 1666 zurückverweist, vorliegt.

§ 1666 Abs. I S. 1 BGB setzt einmal eine Pflichtverletzung voraus, die in einem Mißbrauch des Sorgerechts, in einer pflichtwidrigen Vernachlässigung oder in einem eigenen unsittlichen Verhalten des Vaters bestehen kann. Diese Pflichtverletzung muß sodann in allen Fällen verschuldet sein und auch einzeln festgestellt werden.

Es ist klar, daß gerade der Nachweis eines schuldhaften Verhaltens oft sehr schwer erbracht werden kann, während auf der anderen Seite eine Schädigung an dem Kinde ohne weiteres feststellbar ist und auf Abhilfe drängt.

Der § 1666 Abs. I S. 1 BGB ist demnach im Interesse der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung der deutschen Jugend und zum Zwecke eines erleichterten staatlichen Eingreifens einfacher zu fassen; insbesondere muß das Verschuldensprinzip in Wegfall kommen. Webler [40]) schlägt folgende Neufassung des § 1666 BGB vor, der allenthalben zugestimmt werden kann. „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch ein Verhalten des Vaters gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vater gegenüber die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

In diesem Zusammenhang ist auch kurz die Frage zu behandeln, bei wem die Voraussetzungen des § 166 BGB vorliegen müssen, ob ind er Person beider Eltern, des Vaters oder Mutter. § 63 Abs. I S. 1 RJWG sagt hierzu nichts, der § 1666 BGB spricht nur vom „Vater". Dies ist zwar nicht bedeutsam, da der § 1666 BGB

38) Hess, a.a.O. Anm. 3 zu § 11 RJWG.
39) Siehe KG, Beschl. v. 16. 4. 1937, JW 1937, 2206.
40) Webler: „Deutsches Jugendrecht" S. 27.

aus systematischen Gründen dem Abschnitt des BGB „Elterliche Gewalt des Vaters" eingegliedert ist. Die in diesem Abschnitt geregelte „elterliche Gewalt des Vaters" gilt nach § 1686 in gleicher Weise für die „elterliche Gewalt der Mutter".

Während das Kammergericht bisher den Standpunkt vertrat, daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB bei beiden Elternteilen vorliegen müßten, hat es in seinem Beschluß vom 9. 10. 1936[41]) diesen Standpunkt ausdrücklich verlassen und nunmehr entschieden, daß es bei bestehender Ehe genügt, wenn der hauptfürsorgeberechtigte Elternteil die Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllt, um die vorbeugende Fürsorgeerziehung anzuordnen. Bei geschiedener Ehe ist aus § 1635 BGB ohne weiteres zu ersehen, wem das Sorgerecht zusteht.

3. Freiwillige Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung hat sich seit ihrem Bestehen und trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge nie einer allgemeinen Wertschätzung erfreut. Die mit ihr verbundene Befassung mit den Gerichten, die Herausstellung der Schuldfrage und ihr Zwangscharakter haben diese abweisende Einstellung weiter Volkskreise zur Fürsorgeerziehung hervorgerufen und wachgehalten.

Da nun oftmals Eltern und Erziehungsberechtigte einsichtig genug sind, zu erkennen, daß die eigene Erziehung nicht ausreicht, trotzdem aber vor einer gerichtlichen Feststellung ihrer „Erziehungsunfähigkeit" zurückschrecken, haben sich mehrere Länder entschlossen, in diesen Fällen die freiwillige Erziehungshilfe oder die sog. freiwillige Fürsorgeerziehung einzuführen.

Diese Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung steht dem Art. 2 EGRJWG nicht entgegen. Die freiwillige Fürsorgeerziehung ist ebenfalls eine öffentliche Ersatzerziehung entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 ff. RJWG lediglich mit dem Abmaß, daß an Stelle der gerichtlichen, zwangsweisen Anordnung die Zustimmung zu ihrer Durchführung erteilt wird[42]).

In Sachsen[43]), in den Hansestädten[44]) Hamburg, Bremen und Lübeck besteht die Einrichtung der freiwilligen Fürsorgeerziehung auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Die freiwillige Fürsorgeerziehung in Baden[45]) wird auf Antrag durch das Landesjugendamt im Rahmen der allgemeinen sogen. „öffentlichen Erziehung" zugelassen. Diese „öffentliche Erziehung" will nicht nur ein neuer Ausdruck sein für das Wort Fürsorgeerziehung, sondern sie umfaßt alle

41) ND 1937, 22.
42) So auch Hirschbach, a.a.aO. S. 18.
43) Sächs. Wohlf. Pfl. G. v. 28. 3. 25, § 26.
44) Hamburg: AGRJWG, § 25; Bremen: AGRJWG §§ 26 ff.; Lübeck: Ges. über die öff. Wohlfahrtspflege § 24.
45) Bad. Volz. V. O. v. 19. Okt. 34 (Bad. G. V. Bl. S. 255 ff.) §§ 83 ff.

„einer öffentlichen Erziehung bedürfenden Minderjährigen“ [46]). In der Rheinprovinz ist die freiwillige Fürsorgeerziehung gleichfalls eingeführt und wird im Beschlußwege durch die Fürsorgeerziehungsbehörden zugelassen.

Zur Übernahme eines Minderjährigen in die freiwillige Fürsorgeerziehung wird materiell-rechtlich vorausgesetzt, daß die Unterbringung notwendig ist zur Verhütung der Verwahrlosung [47]). Das Erziehungsziel muß weiterhin auch durch freiwillige Fürsorgeerziehung erreicht werden können. Die gesetzlichen Bestimmungen Hamburgs und Bremens lassen die freiwillige Fürsorgeerziehung auch dann noch zu, wenn eine bereits eingetretene Verwahrlosung beseitigt werden soll. Es mag dahingestellt bleiben, ob bei bereits eingetretener Verwahrlosung ohne die Autorität einer gerichtlichen Entscheidung auszukommen ist, durch die die Fürsorgeerziehung angeordnet wird.

In formeller Hinsicht wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Personensorgeberechtigten [48]) vorausgesetzt; in Baden ist ein eigentlicher Antrag notwendig, der bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen ist.

Die freiwillige Fürsorgeerziehung wird, wo sie zugelassen ist, genau so durchgeführt wie die Fürsorgeerziehung auf Grund der von der Fürsorgeerziehungsbehörde angeordneten Maßnahmen. Die Grundlage hierzu bildet, wie bereits betont, die Zustimmung des Personensorgeberechtigten, während sie bei der Fürsorgeerziehung die gerichtliche Anordnung ist. Bei der freiwilligen Fürsorgeerziehung mag die Auffassung nahe liegen, daß durch die Zustimmung und die daraufhin erfolgte Zulassung zur freiwilligen Fürsorgeerziehung ein privatrechtliches Vertragsverhältnis auf Übernahme der Erziehung zwischen dem Personensorgeberechtigten und dem Staat abgeschlossen wird. Das Personensorgerecht selbst kann aber durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden. Möglich ist lediglich die tatsächliche, allerdings auch jederzeit widerrufliche Überlassung der Ausübung dieses Rechts [49]). Aber auch die Durchführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung muß auf einer festeren Grundlage stehen, als nur auf einem Tatverhältnis.

Zur Anordnung sowohl der Fürsorgeerziehung als auch zur Zulassung der freiwilligen Fürsorgeerziehung bedarf es jedoch der Voraussetzung, daß als Folge eines Versagens der bisherigen Erziehungsberechtigten bereits ein gewisser Erziehungsnotstand eingetreten ist. Die freiwillige Fürsorgeerziehung ist damit auch nur die „Erfüllung der durch § 1 Abs. III RJWG begründeten öffentlich-rechtlichen Erziehungspflicht des Staates. Diese öffentliche Jugend-

---

46) Kersten: „Die Zulassung der öff. Erziehung durch das Landesjugendamt“, ZBlJR 26, 221.

47) So in Sachsen, Lübeck, Baden.

48) Die Sorge für die Person des Kindes steht regelmäßig dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu.

49) Staudinger, Anm. 5, d zu § 1631 BGB.

hilfe kann nicht auf Grung eines privatrechtlichen Vertrages geleistet werden“ [50]) [51]).

Mit der Zulassung eines Minderjährigen zur freiwilligen Fürsorgeerziehung (am besten durch Beschluß) entsteht ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Personensorgeberechtigten und der Fürsorgeerziehungsbehörde. Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt ja auch die freiwillige Fürsorgeerziehung durch mit öffentlichen Kräften und öffentlichen Mitteln.

Einer besonderen Behandlung bei dem Kapitel der freiwilligen Fürsorgeerziehung bedarf auch die Beantwortung der Frage, ob nach erfolgter Zurücknahme der Zustimmungserklärung seitens des Personensorgeberechtigten, die jederzeit erfolgen kann, ein weiteres Behalten des Zöglings in der freiwilligen Fürsorgeerziehung zulässig ist.

Eine Vereinbarung, durch die die Befugnis des Personensorgeberechtigten, das Kind jederzeit zurückzunehmen, ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist unwirksam [52]). Aus diesem Grunde wird ein weiteres Behalten des Zöglings in der freiwilligen Fürsorgeerziehung entgegen dem Willen des Personensorgeberechtigten unzulässig sein, jedenfalls aber insoweit, als die Fristen des § 72 RJWG überschritten werden. Die Vorenthaltung des Zöglings ist insoweit widerrechtlich; der Personenberechtigte kann deshalb die Herausgabe auf dem Klagewege durchsetzen (§ 1632 BGB).

Für die Fürsorgeerziehungsbehörde besteht zwar die behelfsmäßige Möglichkeit, die Folgen einer vorzeitigen Zurücknahme der Zustimmung abzuwenden. Da durch die erteilte Zustimmung zur freiwilligen Fürsorgeerziehung das Vorhandensein eines gewissen Erziehungsnotstandes und eine gewisse Erziehungsunfähigkeit zugegeben wurde, wird in der vorzeitigen Zurücknahme der Zustimmung regelmäßig ein Mißbrauch des Personensorgerechts erblickt werden können (§ 1666 BGB). Das Vormundschaftsgericht wird daraufhin meistens in der Lage sein, bei dem gegebenen Tatbestand die Fürsorgeerziehung nunmehr anzuordnen.

Dieser Umweg sollte aber nicht notwendig sein. Die freiwillige Fürsorgeerziehung sollte auf Grund einer reichsrechtlichen Bestimmung genau so zugelassen und behandelt werden, wie die gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung. Mit der abgegebenen Zustimmung unterwirft sich der Personensorgeberechtigte den Vorschriften der §§ 62 ff. RJWG in demselben Maße, als wenn die Fürsorgeerziehung gerichtlich angeordnet wäre.

Die landesrechtlich eingeführte freiwillige Fürsorgeerziehung ist zwar zulässig. Aber nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimatwesen [53]) ist die freiwillige Fürsorgeerziehung keine Fürsorgeerziehung im Sinne des RJWG.

Diese Lücke muß geschlossen werden.

---

50) Hirschbach, a.a.O. S. 20.
51) So auch im Ergebnis: Kersten a.a.O. ZBlJR 26, 222.
52) Staudinger: Anm. 5 d zu § 1631 BGB.
53) Entscheidung v. 13. Jan. 1936, in ZBlJR 28, 200.

4. Bewahrungsgesetz.

Einige wenn auch zahlenmäßig nicht allzu große Gruppen von Minderjährigen, die durch die Fürsorgeerziehung nicht oder nicht mehr erfaßt werden, machen die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes dringend notwendig.

Es sind die Gruppen von Minderjährigen, deren vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung verfügt werden muß, weil bei ihnen die Fürsorgeerziehung unausführbar ist, das Ziel der Fürsorgeerziehung also nicht erreicht werden kann (§ 73 RJWG), oder die nach Vollendung des 19. Lebensjahres aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, ohne daß das Ziel erreicht ist (§ 72 RJWG) oder schließlich die letzte Gruppe, bei denen die Fürsorgeerziehung gar nicht erst angeordnet wird, weil sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 63 Abs. II RJWG).

Die ursprüngliche Fassung des § 73 RJWG, die dann durch die Reichsnotverordnungen vom November 1932 gestrichen wurde, sah eine vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, vor, wenn eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung sichergestellt war.

Ein Bewahrungsgesetz ist aber bis heute noch nicht erschienen. Aber auch diese im ursprünglichen § 73 RJWG vorgesehene Regelung wäre Stückwerk geblieben, denn sie hätte nur eine einzige Gruppe von bewahrungsbedürftigen Minderjährigen umfaßt.

Es ist klar, daß offenbar Unerziehbare wegen ihres verderblichen Einflusses auf die Umwelt nicht in der Fürsorgeerziehung belassen werden können, besonders, wenn die Fürsorgeerziehung in geschlossenen Anstalten durchgeführt wird. Auf der anderen Seite ist es nicht zu verantworten, wenn durch die Entlassung solcher „Unerziehbarer" aus der Fürsorgeerziehung die noch unverdorbene Jugend im freien Leben erheblich gefährdet wird. Das gilt auch für Minderjährige, die nicht in Fürsorgeerziehung genommen oder aus ihr ungebessert entlassen werden.

Einige Fürsorgeerziehungsbehörden haben daher von sich aus den Versuch unternommen, diesem fühlbaren Mangel in der Gesetzgebung abzuhelfen. So haben beispielsweise die rheinische und die westfälische Fürsorgeerziehungsbehörde, das Landesjugendamt Berlin und das badische Jugendamt eine sogen. Bewahrung Jugendlicher innerhalb der Fürsorgeerziehung durchgeführt.

Aber auch diese Regelung ist nur eine Behelfseinrichtung, denn von ihr wird ja auch nur ein Teil von bewahrungsbedürftigen Jugendlichen erfaßt. Der größere Teil, nämlich die Jugendlichen, die gemäß § 63 RJWG wegen offenbarer Aussichtslosigkeit gar nicht erst in Fürsorgeerziehung genommen werden, dann diejenigen, die nach §§ 72, 73 RJWG aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, werden dadurch nicht betroffen.

Die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes, das alle Gruppen von bewahrungsbedürftigen Minderjährigen umfaßt und das auch eine Bewahrung über das 19., vielleicht sogar 21. Lebensjahr hinaus vorsieht, ist eine dringende Forderung.

Es bestehen zwar eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit deren Hilfe gewisse Gruppen „Asozialer" erfaßt werden können, z. B. § 6 BGB, § 20 RFV und § 13 RGr, §§ 42 b, 42 c, 42 d, 42 e StGB, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Aber bei § 6 BGB ist der Tatbestand sehr eng; die fürsorgerechtlichen Bestimmungen können vielfach nicht Anwendung finden, weil hauptsächlich junge Menschen kaum als selbständige Unterstützungsempfänger auftreten; durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird lediglich die Fortpflanzung verhindert, nicht aber die Gefahr körperlicher und geistiger Verseuchung der Volksgemeinschaft durch Erbkranke beseitigt. Bei den Tatbeständen der §§ 42 b, 42 c, 42 d, 42 e StGB ist ein Eingreifen erst möglich, wenn bereits strafbare Handlungen vorliegen.

Als Ergänzung der oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und auch als Ergänzung der Fürsorgeerziehung muß deshalb ein Bewahrungsgesetz gefordert werden.

C. SCHLUSS.

Ein Recht der Fürsorgeerziehung, das nach den aufgezeichneten Grundsätzen gestaltet ist und dem die vorgeschlagenen Änderungen ein- oder angegliedert sind, wird in weitestem Maße dem nationalsozialistischen Staat ein wirksamer Helfer sein in seinem Bestreben, eine an Körper und Geist gesunde Jugend heranzuziehen.